



BAYERISCHE SPORTSTIFTUNG

Fördergrundsätze und –kriterien

Stand: 18.05.2021

I. STIFTUNGSZWECK

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports durch Unterstützung von Leistungssportlern* aus bayerischen Vereinen. Dies geschieht insbesondere durch:

- Hilfen jeder Art, um die sportliche Leistungsfähigkeit von Nachwuchs-Leistungssportlern aus Bayern voll zu entfalten und zu erhalten,
- Unterstützung einer ihren Anlagen, Fähigkeiten und ihrer eigenen Einsatzfreudigkeit entsprechenden beruflichen Aus- und Weiterbildung

II. FÖRDERRICHTLINIEN

1. Fördergegenstand

1.1 Athletenförderung

Eine finanzielle Förderung kann beantragt werden für:

- 1.1.1 Fahrtkosten zu Trainingsmaßnahmen
- 1.1.2 Trainingslehrgänge
- 1.1.3 Verpflegungszuschuss
- 1.1.4 Internatskosten/Schulgeld
- 1.1.5 Trainingsmaterial/-geräte
- 1.1.6 Nachführunterricht
- 1.1.7 Verdienstauffallerstattung
- 1.1.8 Weitere sportbedingte Ausgaben (spezielle Rehabilitationsmaßnahmen o.ä.)

Nicht gefördert wird die Teilnahme an Meisterschaften.

1.2 Athletenförderung durch berufliche Fort- und Weiterbildung

Vom Fachbeirat ausgewählte Athleten können an Unternehmen, die durch die Bayerische Sportstiftung akquiriert wurden, zu einer beruflichen Fort- oder Ausbildung (duale Ausbildung) vermittelt werden.

2. Förderkriterien

2.1 Gefördert werden vorrangig

- 2.1.1 olympische und paralympische Sportarten/-disziplinen
- 2.1.2 Sportarten/-disziplinen der DOSB-Rahmenrichtlinien zur Förderung des Nachwuchsleistungssports
- 2.1.3 bayerische Leistungssportler insbesondere im Nachwuchsbereich
- 2.1.4 Sportinternate und ausgewählte Maßnahmen im Verbundsystem Schule, Ausbildung und Leistungssport
- 2.1.5 Athleten, die folgende Kriterien in den letzten 2 Jahren vor Antragsstellung erfüllt haben:
 - Ergebnisse Platz 1 - 8 bei den internationalen Wettkampfhöhepunkten im Nachwuchsbereich (Juniorenweltmeisterschaft, Junioreneuropameisterschaft und ein anderweitiger vom Spitzenfachverband vorgegebener internationaler Höhepunkt) in maximal zwei Altersklassen oder Ergebnisse Platz 1 – 3 in Staffel oder Teamwettbewerben in Individualsportarten
 - Ergebnisse Platz 1 – 3 von NK1-Sportlern in Individualwettbewerben bei Deutschen Jugend- / Junioren-Meisterschaften oder bei Wettkämpfen/Ranglisten, die als gleichbedeutend eingestuft werden

- Erfolgreiche Jugend- und Juniorennationalspieler mit Ergebnissen Platz 1 – 8 bei den internationalen Wettkampfhöhepunkten im Nachwuchsbereich (Juniorenweltmeisterschaft, Junioreneuropameisterschaft), Aufnahme in das Perspektivteam Bayern (Anschlusskader nach Ausscheiden aus Juniorenalter): Im Perspektivteam werden erfolgreiche U-23 Sportler (Altersgrenze 23 Jahre) mit möglichst einer Platzierung 1 - 8 gefördert, bei entsprechenden internationalen Altersmeisterschaften bis maximal U23.
- In Ausnahmefällen und auf begründeten Antrag hin können Athleten bis maximal 25 Jahre gefördert werden, soweit eine klare Perspektive zur Teilnahme an Olympischen Spielen/ Paralympics/ World Games gegeben ist.

2.2 Darüber hinaus

- 2.2.1 können Athleten, die Olympia-/ Paralympics-/ World Games-/ Deaflympicskandidaten sind, bei entsprechender Finanzausstattung der Stiftung gefördert werden.
- 2.2.2 können perspektivreiche Nachwuchssportler bei der dualen Karriereplanung insbesondere durch Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen unterstützt werden.

Aufnahme in das Top Team Bayern:

- Mitgliedschaft im Olympiakader/Perspektivkader
- Aussichtsreiche Kandidaten für
 - die Paralympics
 - die World Games
 - die Deaflympics

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Eine Athletenförderung setzt die Unterzeichnung der Athletenvereinbarung zwischen Bayerischer Sportstiftung und Athlet voraus und damit die Anerkennung des gültigen NADA- und WADA-Codes.
- 3.2 Die Stiftung vergibt keine Mittel an Sportler, die ausreichend andere Möglichkeiten der Finanzierung ihrer sportlichen Betätigung haben. Für die individuellen Förderungsleistungen ist die soziale Bedürftigkeit ausschlaggebend.
- 3.3 Von der Förderung der Stiftung sind ausgeschlossen:
 - a. Angehörige von Bundeswehr, Bundes- und Landespolizei sowie Zoll
 - b. Athleten, die mit dem Leistungssport Einnahmen erzielen, die in der Höhe mit denen unter a.) genannten Berufsgruppen mindestens vergleichbar sind

4. Förderumfang

Die Individualförderung von Sportlern erfolgt grundsätzlich zunächst nur für ein Jahr und kann nach erneuter Antragsstellung und Prüfung verlängert werden. Hierzu ist eine mit dem Olympiastützpunkt Bayern abgestimmte Laufbahnberatung mit Vorlage einer dualen Karriereplanung Voraussetzung. Die Förderung erfolgt pauschal. Bei Antragsstellung ist der Verwendungszweck zu beschreiben. Ziel ist die perspektivische Teilnahme an Europa-, Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen. Aufgrund der Satzung der Sportstiftung und der vorliegenden Fördergrundsätze und Förderkriterien besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

5. Antragstellung

- 5.1 Zuwendungen der Sportstiftung für Individualförderung werden nur auf schriftlichen Antrag des zuständigen Sportfachverbandes gewährt.
- 5.2 Anträge auf Leistung zur dualen Ausbildung werden nur auf schriftlichen Antrag des zuständigen Sportfachverbandes vermittelt.

6. Ausschluss von der Förderung

Bei Falschangaben in der Antragstellung oder bei Verstoß gegen die Athletenvereinbarung wird die Förderung sofort eingestellt. Über eine Rückforderung ausgezahlter Fördermittel entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann auch aus anderen wichtigen Gründen die Förderung einstellen.

III. BESCHLUSS

Der Vorstand der Sportstiftung hat die vorliegenden Fördergrundsätze und Förderkriterien in seiner Sitzung am 25.02.2013 beschlossen, zuletzt geändert durch den Beschluss vom 18.05.2021.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu sehen.